

An die Medien

Bern, 18. November 2013

Kantone gehen die Optimierung des Vollzugs der flankierenden Massnahmen an

Die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK hat an ihrer Jahresversammlung vom 7. November 2013 einstimmig ein Massnahmenpaket zur Verbesserung des Vollzugs der Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) verabschiedet. Die Kantone vertreten dabei die Haltung, dass die FlaM nicht verschärft, sondern der Vollzug derselben optimiert werden soll. Um dabei Erfolg zu haben, benötigt es alle Partner: Bund, Kantone und Sozialpartner.

Der Vollzug der flankierenden Massnahmen FlaM ist heute durch die Vielzahl der Schnittstellen zwischen den beteiligten Akteuren (Bund, Kantone und Sozialpartner) äusserst komplex und problemfällig. Die Zahlen zum Vollzug sind vielseitig interpretierbar und die Position der Kantone ist im öffentlichen Diskurs zu wenig vertreten. Die jährlich erscheinenden FlaM-Berichte des Bundes und diverse Studien zeigen jedoch, dass der duale und föderale Vollzug wirkungsvoll ist und keine generelle Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen seit Einführung der Personenfreizügigkeit festgestellt werden konnte.

Arbeitsgruppe Würth: Bericht zu den FlaM

Im Auftrag der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus VDK- und VSAA-Vertretern (Verband der Schweizerischen Arbeitsmarktbehörden) unter der Leitung von Regierungsrat Benedikt Würth (SG) einen Bericht zur Optimierung der FlaM verfasst. Inhaltlich gelangt man dabei zum Schluss, dass ein weiterer Ausbau der arbeitsmarktlichen Massnahmen auf Bundesebene nicht angezeigt ist, sondern dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Vollzug zu optimieren. Diese Haltung wurde nun an der Jahresversammlung von der gesamten VDK einstimmig bestätigt.

23 Massnahmen zur Optimierung

Das Massnahmenpaket, welches total 23 Massnahmen beinhaltet, nimmt die Kantone ebenso in die Pflicht wie die anderen Partner im Vollzug: Bund, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Es umfasst neben der Einführung von technischen Vollzugsinstrumenten (gemeinsame Vollzugsdatenbank, standardisierter Lohnrechner, Weisungen), auch Forderungen nach einer Überarbeitung des Anreizsystem für die Paritätischen Kommissionen und einer besseren Vertretung der Kantone in den zuständigen Gremien namentlich im Büro der Tripartiten Kommission Bund. Während eine generelle Erhöhung der Kontrolltätigkeit abgelehnt wird, soll für besonderes exponierte Grenzregionen die Möglichkeit geschaffen werden, bei objektiv nachgewiesenem Bedarf eine kontrollierte Vollzugsoffensive zu starten.

Die Arbeit geht weiter...

Die Massnahmen sollen nun zusammen mit den Partnern im Vollzug umgesetzt werden. Hierbei wird die VDK als nächstes auf den Bund und die Sozialpartner zugehen, um die Massnahmen zu erörtern. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, in einem Jahr über den Stand der Umsetzung zu informieren und allenfalls neue Massnahmen vorzuschlagen.

Fakten zum Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
<p>Wer kann dank der Personenfreizügigkeit bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten, unterliegt jedoch der Meldepflicht (sog. Meldepflichtige Arbeitsverhältnisse)?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Arbeitnehmer aus einem EU/EFTA Staat ohne Bulgarien /Rumänien, die eine Stelle bei einem Schweizer Arbeitgeber von höchstens 90 Arbeitstagen/Kalenderjahr antreten • Personenbezogene Dienstleistungserbringer bis zu 90 Arbeitstagen/Kalenderjahr, wobei unterschieden wird zwischen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Entsandten (die von einem ausländischen Arbeitgeber in die Schweiz entsandt werden) ○ Selbstständigen Dienstleistungserbringern (wobei jene aus Bulgarien und Rumänien im Bauhaupt- und Baunebengewerbes, im Gartenbau, in der Gebäudereinigung und in der Bewachungs- und Sicherheitsbranche noch eine Bewilligung benötigen)
<p>Wer kontrolliert im Rahmen der Flankierenden Massnahmen die Lohn- und Arbeitsbedingungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tripartite Kommissionen (aus Vertretern von Bund/Kanton, Arbeitgebern und Gewerkschaften) kontrollieren die üblichen Löhne in Branchen ohne einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) und in Branchen mit Normalarbeitsverträgen NAV • Paritätische Kommissionen: (aus Arbeitgebern und Gewerkschaften) kontrollieren die verbindlichen Mindestlöhne in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV)
<p>Was wird kontrolliert und sanktioniert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstösse gegen GAV-Bestimmungen z.B. Mindestlöhne • Unterbietung der üblichen Lohnbedingungen bzw. der zwingenden Mindestlöhne im Normalarbeitsvertrag NAV: • Vermutete Scheinselbstständigkeit
<p>Wie hoch ist der Anteil der sog. Meldepflichtigen Arbeitsverhältnisse am ganzen Beschäftigungsvolumen in der Schweiz?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,6 Prozent

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

- Regierungsrat Benedikt Würth (SG), Tel.058 229 34 87
- Christoph Niederberger, Generalsekretär VDK, Natel 078 654 64 06

Beilage:

- Bericht VDK VSAA Optimierung des Vollzugs der Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM)